

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland**

Die Gemeinde Kyffhäuserland erlässt aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 18. November 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 18. November 2021 mit Beschluss Nummer: 04-18/2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefügte Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids  
fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- Entfällt -

## § 5

### Stundung und Erlass von Gebühren

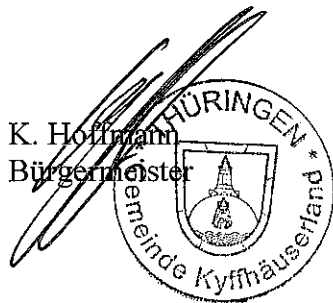
- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die festgesetzten Gebühren auf Antrag gestundet bzw. teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Gemeinde Kyffhäuserland zu richten.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 09.12.2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 21.01.2022



**Anlage:** Gebührentarif

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde  
Kyffhäuserland**

<b>1.</b>	<b>Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	<b>Euro</b>
<b>1.1</b>	<b>Erdbestattungen</b>	
<b>1.1.1</b>	Einstellige Grabstellen 25 Jahre Nutzungsdauer	1.820,00
<b>1.1.2</b>	Zweiteilige Grabstellen 25 Jahre Nutzungsdauer	3.500,00
<b>1.1.3</b>	Kindergrab 20 Jahre Nutzungsdauer	500,00
<b>1.2</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
<b>1.2.1</b>	Urnengrab einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	1.735,00
<b>1.2.2</b>	Urnengrab Sondergröße einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	3.325,00
<b>1.2.3</b>	Urnengemeinschaftsanlage	790,00
<b>1.2.4</b>	Urnengrabfeld einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen 20 Jahre Nutzungsdauer	1.780,00
<b>1.2.5</b>	Zusätzliche Urnenbestattungen im Erdwahlgrab 1 Urne je Grabstelle	910,00
<b>1.3</b>	<b>Verlängerungen für Erdwahl- und Urnengrabstätten zeitanteilig (Gebühr geteilt durch Nutzungszeit)</b>	zeitanteilig
<b>2.</b>	<b>Bestattungsleistungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erdbestattungen Aushub</b>	Beauftragung durch Nutzungsberechtigten
<b>2.2</b>	<b>Aushub Urnengrab</b>	30,00
	Urnengrab Sondergröße	30,00
	Urnengemeinschaftsanlage	30,00
	Urnengrabfeld	40,00
<b>2.3</b>	<b>Einebnung / Entfernung</b>	
	Einstellige Grabstellen	140,00
	Zweistellige Grabstellen	180,00
	Kindergrab	100,00
	Urnengrab	100,00
	Urnengrab Sondergröße	100,00
	Urnengrabfeld	60,00
<b>2.3</b>	<b>Umbettungen</b>	je nach Personal,-

		Zeit- und Sachaufwand
<b>3.</b>	<b>Benutzung von Einrichtungen</b>	
<b>3.1.1</b>	Benutzung der Trauerhallen	120,00
<b>4.</b>	<b>Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten</b>	
<b>4.1.1</b>	Pro Antragsteller für 2 Jahre	95,00
<b>4.1.2</b>	Tageszulassung	24,00
<b>5.</b>	<b>Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle</b>	
<b>5.1.1</b>	Urnengräber	48,00
<b>5.1.2</b>	Einstellige Grabstellen	48,00
<b>5.1.3</b>	Zweistellige Grabstellen	48,00
<b>5.1.4</b>	Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr	12,00
<b>6.</b>	Verwaltungsgebühr für Standfestigkeitskontrollen bei Verlängerung des Nutzungsrechts – pro Jahr	12,00

Kyffhäuserland, 21.01.2022

K. Hoffmann  
Bürgermeister